

11. 08. 89

Fz

68 Seiten

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) – 501 03 – Ha 51/89

Bonn, den 11. August 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne*) sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 22. 09. 89

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 (Haushaltsgesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 wird in Einnahme und Ausgabe auf 301 350 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1990 Kredite bis zur Höhe von 33 670 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 sind zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden und vermindern die Ermächtigung nach Satz 1.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag.
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,

3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,

4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 427 01
aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
aus Schadensersatzleistungen Dritter,

3. Titel 511 01 und 518 01
aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,

4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,

5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus

der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,

6. Titel 517 01
aus Erstattungen Dritter.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:
"Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind."

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgetragenen Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1989 (BGBl. I S. 1265) geändert worden ist, sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

2.a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorha-

ben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 165 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 38 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;

2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;

3. zur Förderung des Verkehrswesens;

4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

5.a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,

b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen - § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558);

7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;

8. zur Förderung der Fischwirtschaft;

9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;

10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 28 des Haushaltsgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist;

11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenskapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;

13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 34 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1989 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, Asiatischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den

Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann der Bundesminister der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtenengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 23

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur

Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kasernenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 24

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2270), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 25

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1988 (BGBl. I S. 242) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 26

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1990 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Die Vermögensgegenstände, die der Bundesminister für Post und Telekommunikation zur Erfüllung seiner politischen und hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost übernimmt, werden ohne Wertausgleich übertragen.

(3) Soweit Dienststellen des Bundesministers für Post und Telekommunikation erst nach dem 31. Dezember 1989 eingerichtet werden, tragen die Unternehmen der Deutschen Bundespost die bis zur Einrichtung entstehenden Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben weiter.

§ 27

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 7 bis 24, gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 28

Der Präsident des Bundesausgleichsamtes wird ermächtigt, bis zum Inkrafttreten des 32. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes für den Ausgleichsfonds im Haushaltsjahr 1990 Kassenverstärkungskredite als Buchkredite bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Die

Ermächtigung nach Satz 1 gilt bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des Bundes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2:

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1990 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Satz 2 regelt, daß Mehreinnahmen bei Titel 121 04 im Kapitel 60 02 (Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank) zur Tilgung fälliger Schulden zu verwenden sind und die Ermächtigung nach Satz 1 entsprechend vermindern.

Abs. 3:

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassemäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die im Ausschreibungsverfahren zugeteilten Bundesschatzanweisungen werden um eine bestimmte Quote aufgestockt, die in Teilbeträgen veräußert wird. Am Ende des Haushaltsjahres können Eigenbestände gehalten werden, für die keine Krediteinnahmen zugeflossen sind. Auf die Kreditermächtigung wird daher nur der erzielte Verkaufserlös angerechnet.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5:

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3 (Vorjahr Abs. 2):

Titel der Gruppe 425 umfassen die Vergütungen für Angestellte.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppellentwicklungen sollen vermieden werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um die Klarstellung erweitert worden, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben - innerhalb eines Kapitels.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9 (Vorjahr Abs. 10):

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 5

Bis zur Verabschiedung einer Neuregelung des § 37 Bundeshaushaltsordnung ist es notwendig, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977 durch eine Übergangsregelung im Haushaltsgesetz Rechnung zu tragen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Abs. 1:

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2:

Das Besserstellungsverbot, das bisher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a BHO enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an die Länder auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen im Sinne von Art. 104 a Abs. 4 GG.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 9

Die §§ 9 bis 14 enthalten Regelungen über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen. Der Ermächtigungsrahmen für Ausfuhrbürgschaften und -garantien ist gegenüber dem Vorjahr herabgesetzt worden, da das Obligo in den letzten Jahren stark gesunken ist.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen. Der Ermächtigungsrahmen ist wegen des abnehmenden Lagerbestandes und der zu erwartenden weiteren Abwertungen der Lagerbestände von Interventionswaren gegenüber dem Vorjahr abgesenkt worden.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 2 000 000 000 Deutsche Mark verringert. Die Verringerung ergibt sich aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (Wohnungsbau), Nr. 6 (Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank), Nr. 12 (Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung) und Nr. 15 (Unvorhergesehenes) sowie aus dem Wegfall der bisherigen Nr. 13 (Krankenhausfinanzierung).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu	17 500 000 000 DM
für die Berliner Wirtschaft und den Warenverkehr mit Berlin (Nr.2) bis zu	200 000 000 DM
für das Verkehrswesen (Nr. 3) bis zu	2 700 000 000 DM
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 4) bis zu	20 000 000 DM
für den Wohnungsbau (Nr. 5) bis zu	4 881 000 000 DM
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 6) bis zu	1 950 000 000 DM
für die Landwirtschaft (Nr. 7) bis zu	25 000 000 DM
für die Fischwirtschaft (Nr. 8) bis zu	30 000 000 DM
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 9) bis zu	1 000 000 DM
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 10) bis zu	1 000 000 DM

für die Abdeckung von Haftpflichttrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 11) bis zu	4 000 000 000 DM
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 12) bis zu	330 000 000 DM
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 13) bis zu	6 000 000 000 DM
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 14) bis zu....	6 000 000 DM
für Unvorhergesehenes (Nr. 15) bis zu	856 000 000 DM
insgesamt.....	38 500 000 000 DM

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei sieben internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 13

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 14

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 15

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 15 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr um die freiwilligen Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe erweitert worden.

Zu § 16

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabeteil.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 17

Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesminister der Finanzen, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, z.B. zur Durchführung eines neuen gesetzlichen Auftrags.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3:

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufflage nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4:

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei einer derartigen Einrichtung verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 19

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden des Planstelleninhabers neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl eines Bundesrichters zum Richter an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der neunmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 22

Es wird bestimmt, daß für die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 24

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralösteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 25

Die Vorschrift entbindet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum

1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 26

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung der Deutschen Bundespost, die im Haushaltsjahr 1990 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse gegenüber dem Bund zusteht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 2 und 3:

Die neu eingefügten Vorschriften enthalten Übergangsregelungen, die sich auf die Trennung der politischen und hoheitlichen von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens auf Grund des § 1 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes beziehen.

Abs. 2:

Die Vermögensgegenstände sind zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafft worden. Deshalb sollen mit der Aufgabe die zu ihrer Erfüllung beschafften Vermögensgegenstände übergehen. Verwaltungsaufwendige Wertermittlungen werden vermieden.

Abs. 3:

Solange Dienststellen des Bundesministers für Post und Telekommunikation nicht eingerichtet sind, müssen die Aufgaben von den Unternehmen der Deutschen Bundespost weitergeführt werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Unternehmen auch die damit verbundenen Ausgaben tragen. Verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren, die eine Aufgabenabgrenzung für die Vergangenheit innerhalb der Unternehmen erforderten, unterbleiben.

Zu § 27

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 28

Die Ermächtigung für den Präsidenten des Bundesausgleichsamts, Kassenverstärkungskredite für Zwecke des Lastenausgleichs aufzunehmen, wird zur Klarstellung mit dem vollen Wortlaut wiedergegeben. Die Ermächtigung ist bis zum Inkrafttreten des 32. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, für das eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist, begrenzt.

Zu §§ 29 und 30

Die Vorschriften enthalten die Berlin-Klausel und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1990 1)**

**Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

1) Bei den Ansätzen für 1989 ist der Nachtragshaushalt 1989 berücksichtigt.

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1990 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesminister des Innern	-
07	Bundesminister der Justiz	-
08	Bundesminister der Finanzen	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5 900
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesminister für Verkehr	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesminister der Verteidigung	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	242 967 000
	Summe Haushalt 1990	242 972 900
	Summe Haushalt 1989	242 203 400
	gegenüber 1989 – mehr(+)/weniger(-)	+ 769 500

1) Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 242,1 Mrd DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 33 870 Millionen = 24 707 Millionen DM).

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen		gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-)	Epl.
		1990 1000 DM	1989 1000 DM		
4	5	6	7	8	9
121	-	121	101	+ 20	01
2 921	1	2 922	2 911	+ 11	02
25	-	25	16	+ 9	03
2 243	-	2 243	2 135	+ 108	04
95 359	4 000	99 359	53 195	+ 46 164	05
22 490	13 921	36 411	29 442	+ 6 969	06
266 060	200	266 260	262 016	+ 4 244	07
679 161	201 905	881 066	876 576	+ 4 490	08
106 226	234 294	340 520	415 917	- 75 397	09
43 818	213 342	263 060	269 673	- 6 613	10
8 723	451 794	460 517	436 205	+ 24 312	11
1 231 295	119 222	1 350 517	1 005 090	+ 345 427	12
5 864 352	-	5 864 352	5 489 053	+ 375 299	13
624 135	203 414	827 549	715 256	+ 112 293	14
50 743	39 292	90 035	83 669	+ 6 366	15
263 514	2 084	265 598	4 118	+ 261 480	16
504	-	504	474	+ 30	19
19	1 320	1 339	667	+ 672	20
93 130	1 143 954	1 237 084	1 348 616	- 111 532	23
27 432	1 066 880	1 094 312	1 187 020	- 92 708	25
1 560	-	1 560	1 553	+ 7	27
55 587	18 001	73 588	74 143	- 555	30
5 045	389 120	394 165	337 883	+ 56 282	31
1 600 005	33 881 700	35 481 705	29 470 703	+ 6 011 002	32
1 580	82 420	84 000	85 000	- 1 000	33
50 988	158 900	209 888	199 630	+ 10 258	35
6 837	9 458	16 295	18 112	- 1 817	36
7 506 717	1 531 288	252 005 005	248 944 826	+ 3 060 179	60
18 610 590	39 766 510	301 350 000	291 314 000	+ 10 036 000	
15 138 293	33 972 307				
+ 3 472 297	+ 5 794 203				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1990	1990	1990	1990
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	11 104	6 901	-	-
02	Deutscher Bundestag	359 781	140 699	-	-
03	Bundesrat	10 930	5 642	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	101 589	454 808	-	-
05	Auswärtiges Amt	884 955	200 515	-	-
06	Bundesminister des Innern	1 691 183	618 789	-	-
07	Bundesminister der Justiz	320 681	114 370	-	-
08	Bundesminister der Finanzen	2 223 003	495 837	-	-
09	Bundesminister für Wirtschaft	395 399	198 880	-	-
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	299 485	111 241	-	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	138 660	64 784	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	1 397 248	1 699 219	-	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	72 505	79 660	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	23 780 156	5 747 671	22 124 091	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 298 638	186 193	-	-
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	128 068	209 590	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	13 315	2 349	-	-
20	Bundesrechnungshof	45 665	5 440	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	44 819	18 927	-	-
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	82 470	69 969	-	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	40 734	14 759	-	-
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	71 369	30 302	-	-
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	30 396	22 454	-	-
32	Bundesschuld	15 059	592 601	-	33 356 720
33	Versorgung	8 401 557	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	690 542	521 480	-	-
36	Zivile Verteidigung	141 849	244 131	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 500	333 780	-	-
	Summe Haushalt 1990	42 693 680	12 190 991	22 124 091	33 356 720
	Summe Haushalt 1989	41 558 566	11 689 163	21 859 395	32 355 809
	gegenüber 1989 - mehr(+)/weniger(-) -	+ 1 135 094	+ 501 828	+ 264 696	

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1990 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1990 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1990 1000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1990 1000 DM	1989 1000 DM	gegenüber 1989 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
2 080	6 186	-	26 271	26 926	- 655	01
91 879	58 802	-	649 161	616 387	+ 32 774	02
394	707	-	17 673	14 783	+ 2 890	03
41 058	9 534	-	606 989	560 397	+ 46 592	04
1 613 749	261 820	-	2 961 039	2 918 367	+ 42 672	05
2 219 585	452 310	-	4 961 867	4 738 638	+ 243 229	06
20 812	33 379	-	489 242	466 732	+ 22 510	07
690 050	376 190	-	3 785 080	3 817 542	- 32 462	08
4 692 758	1 441 194	-	6 728 231	7 536 470	- 808 239	09
8 207 900	1 027 209	1 558	9 647 393	9 466 552	+ 180 841	10
70 172 250	83 452	-	70 459 146	67 618 562	+ 2 840 584	11
9 458 458	12 759 556	-	25 314 481	24 941 108	+ 373 373	12
25 620	130 258	-	306 043	21 209	+ 286 834	13
2 094 403	323 679	400 000	54 470 000	53 284 821	+ 1 185 179	14
20 714 776	137 555	-	22 337 162	21 119 393	+ 1 217 769	15
74 556	543 253	-	955 467	541 468	+ 413 999	16
-	962	-	16 626	15 539	+ 1 087	19
11	1 653	-	52 769	59 309	- 6 540	20
1 387 625	5 782 629	-	7 234 000	7 109 146	+ 124 854	23
3 080 355	2 987 588	-	6 220 382	6 329 639	- 109 257	25
1 102 576	126 235	-	1 284 304	1 195 760	+ 88 544	27
5 534 948	2 410 098	- 191 558	7 855 159	7 645 405	+ 209 754	30
1 712 649	2 326 912	-	4 092 411	3 782 760	+ 309 651	31
1 208 225	2 900 411	-	38 073 016	37 568 425	+ 504 591	32
2 109 037	-	-	10 510 594	10 188 310	+ 322 284	33
234 881	419 550	-	1 866 453	1 819 746	+ 46 707	35
108 401	454 015	-	948 396	869 402	+ 78 994	36
16 474 105	2 648 260	-	19 458 645	17 041 204	+ 2 417 441	60
153 073 141	37 701 397	210 000	301 950 000	291 314 000	+ 10 036 000	
148 267 839	37 455 189	- 1 871 961				
+ 4 805 302	+ 246 208	+ 2 081 961				

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigung im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1990 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1991	1992	1993	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	950	950	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag	26 200	20 700	5 500	-	-	-
03	Bundesrat	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzleramt	6 100	6 000	100	-	-	-
05	Auswärtiges Amt	314 612	155 784	80 022	8 488	10 318	60 000
06	Bundesminister des Innern	491 377	200 638	110 395	54 474	1 800	124 070
07	Bundesminister der Justiz	16 857	9 624	209	24	-	7 000
08	Bundesminister der Finanzen	201 965	138 905	26 680	-	-	36 500
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 301 501	602 139	480 352	121 510	51 000	2 046 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 177 993	489 967	276 926	196 300	214 800	-
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	518 720	428 465	82 805	7 450	-	-
12	Bundesminister für Verkehr	4 085 972	2 488 717	1 119 355	404 900	73 000	-
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	57 700	50 280	6 400	1 020	-	-
14	Bundesminister der Verteidigung	17 841 562	5 387 477	3 960 899	3 027 731	5 485 455	-
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	318 595	144 075	95 450	58 520	17 950	2 600
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ...	587 530	239 050	181 650	98 630	25 200	43 000
19	Bundesverfassungsgericht	175	175	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof	-	-	-	-	-	-
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	5 985 871	463 050	372 850	229 650	94 650	4 825 671
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	2 311 000	628 725	577 745	343 575	760 955	-
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	260 310	145 660	48 950	35 600	100	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 726 314	1 096 019	1 032 685	876 740	438 770	282 100
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	372 910	220 251	94 756	51 251	6 652	-
32	Bundesschuldenverwaltung	-	-	-	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	34 000	24 500	8 300	1 200	-	-
36	Zivile Verteidigung	468 909	241 571	133 391	67 746	20 201	6 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung	204 400	5 000	-	-	-	199 400
	Summe	42 311 523	13 187 622	8 695 400	5 584 809	7 180 851	7 662 841

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	- 1000 DM -	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	301 350 000	291 314 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	266 780 000	262 685 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	- 34 570 000	- 28 629 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen	(98 338 500)	(86 313 000)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	98 338 500	86 313 000
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(64 589 000)	(58 404 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	64 589 000	58 404 000
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	-	-
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
Saldo	- 33 749 500	- 27 909 000
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	79 500	80 000
6. Marktpflege	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	- 33 670 000	- 27 829 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen	-	-
10. Münzeinnahmen	- 900 000	- 800 000
11. Finanzierungssaldo	- 34 570 000	- 28 629 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	- 1000 DM -	
1. Einnahmen		
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt davon voraussichtlich		
1.1.1 langfristig.....	84 338 500	76 313 000
1.1.2 kürzerfristig	14 000 000	10 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04.....	-	-
Summe 1.....	98 338 500	86 313 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	(53 493 000)	(51 832 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversi- cherung.....	-	-
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für ver- spätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämien- schatzanweisungen).....	7 700 000	8 800 000
2.103 Bundesschatzbriefe.....	5 817 000	4 040 000
2.104 Schuldbuchkredite.....	-	-
2.105 Schuldscheindarlehen.....	19 919 000	21 570 000
2.106 Bundesschatzanweisungen.....	2 148 000	1 064 000
2.107 Bundesobligationen.....	17 800 000	16 250 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungser- gänzungsgesetz.....	12 000	12 000
2.109 Ablösungsschuld	-	-
2.110 Altsparerentschädigung	-	-
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schulden- abkommen).....	-	-
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Aus- landsbonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforde- rungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistun- gen.....	97 000	96 000

	Betrag für 1990	Betrag für 1989
	- 1000 DM -	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren.....	(11 096 000)	(6 572 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen.....	2 457 000	2 192 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen.....	3 453 000	1 105 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes.....	3 536 000	960 000
2.204 Schuldscheindarlehen.....	1 650 000	2 315 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
Summe 2.....	64 589 000	58 404 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe...	79 500	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt.....	64 668 500	58 484 000
5. Marktpflege.....	-	-
6. Zusammen.....	64 668 500	58 484 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung).....	33 670 000	27 829 000
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt).....	-	-
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP - Sondervermögen und LA - Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt).....	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1990 1)

Teil I: Gruppierungsübersicht

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

**Teil IV: Übersicht über die den Haushalt
durchlaufenden Posten**

Teil V: Personalübersicht

1) Anlagen gem. § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.
Bei den Ansätzen für 1989 ist der Nachtragshaushalt 1989 berücksichtigt.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	242 973	242 203
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	179 485	180 362
02-04	Bundessteuern	62 582	61 038
09	Steuerähnliche Abgaben	906	803
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	900	800
099	Sonstige	6	3
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen .	22 297	18 978
11	Verwaltungseinnahmen	4 431	3 482
111	Gebühren, sonstige Entgelte	3 582	2 759
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)	24	21
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	247	178
119	Sonstige	579	525
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	13 388	11 212
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	7 132	5 136
122	Konzessionsabgaben	5 656	5 472
124	Mieten und Pachten	553	555
125	Erlöse aus der Veräußerung von bewegl. Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	44	45
129	Sonstige	4	4
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	791	444
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	213	203
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	14	14
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	500	200
134	Kapitalrückzahlungen	64	27
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	258	237
152	von Ländern	252	231
153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6	7
155	vom ERP-Sondervermögen	-	-
157	von Zweckverbänden	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	848	911
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	111	59
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	352	334
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	385	519
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	765	635
172	von Ländern	750	619
173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	15	15
174	vom Lastenausgleichsfonds	-	-

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		- Millionen DM -	
176	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
177	von Zweckverbänden	1	1
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	1 814	2 056
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	93	203
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	936	902
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	786	951
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	2 399	2 284
21	Allgemeine Finanzzuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	38	24
232	von Ländern	20	20
233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	4	0
236	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	14	4
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	471	448
242	von Ländern	436	413
243	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	25	24
245	vom ERP-Sondervermögen	-	-
246	von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	9	9
247	von Zweckverbänden	1	1
25	Sonstige Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
252	von Ländern	-	-
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	1 086	1 033
271	aus dem Inland	234	250
276	aus dem Ausland	852	782
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	798	773
281	Erstattungen aus dem Inland	105	106
282	Zuschüsse aus dem Inland	2	1
286	Erstattungen aus dem Ausland	691	665
287	Zuschüsse aus dem Ausland	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	6	7
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	33 681	27 849
31	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen	-	-
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	33 670	27 829
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	33 670	27 829
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	11	20
341	Beiträge	11	11
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	9
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
351	aus der Ausgleichsrücklage	-	-

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		– Millionen DM –	
352	aus der Betriebsmittelrücklage	–	–
355	aus der Konjunkturausgleichsrücklage	–	–
359	Sonstige	–	–
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	–	–
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	–	–
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Gesamteinnahmen	301 350	291 314
4	Personalausgaben	42 694	41 559
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	234	233
411	Aufwendungen für Abgeordnete	227	226
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	7	7
42	Dienstbezüge und dergleichen	32 468	31 756
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	12	12
422	Bezüge der Beamten und Richter	6 709	6 492
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	14 754	14 481
425	Vergütungen der Angestellten	4 909	4 790
426	Löhne der Arbeiter	5 205	5 151
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich usw. Tätige	181	188
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	697	642
43	Versorgungsbezüge und dergleichen	7 976	7 635
431	des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	8	8
432	der Beamten und Richter	2 115	2 018
433	der Soldaten	3 113	2 828
435	der Angestellten	0	0
437	nach G 131	2 740	2 782
439	Sonstige	0	0
44	Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen	1 414	1 340
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dergleichen	441	392
442	Unterstützungen	3	3
443	Fürsorgeleistungen	450	455
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dergleichen	519	489
45	Personalbezogene Sachausgaben	602	595
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	3	3
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	598	589
459	Sonstiges	2	3
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	–	–
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	67 672	65 904
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	12 191	11 689

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		– Millionen DM –	
511	Geschäftsbedarf	173	167
512	Bücher, Zeitschriften	22	21
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	724	701
514	Haltung von Fahrzeugen und dergleichen	144	144
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände ...	312	281
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse) ..	53	53
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 481	1 524
518	Mieten und Pachten	829	850
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 250	1 204
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	1 359	1 252
522	Verbrauchsmittel	1 272	1 265
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	2	2
524	Lehr- und Lernmittel	10	9
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	451	416
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	208	161
527	Dienstreisen	360	354
529	Verfügunsmittel	17	19
531-546	Sonstiges	3 461	3 204
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	65	64
55	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	22 124	21 859
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	33 357	32 356
572	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
573	für Ausgleichsforderungen	124	128
575	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	33 233	32 228
576	an Ausland	0	0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	–	–
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	–	–
591	an öffentliche Unternehmen	–	–
592	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
593	für Ausgleichsforderungen	–	–
595	an sonstigen inländischen Kreditmarkt	–	–
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	153 073	148 268
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	16 520	16 449
612	an Länder	12 720	12 449
616	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	3 800	4 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	28	37
622	an Länder	28	37
623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–
625	an ERP-Sondervermögen	–	–
626	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
627	an Zweckverbände	–	–

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		- Millionen DM -	
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	1 738	1 641
632	an Länder	1 324	1 290
633	an Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-
636	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	414	351
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	14 629	13 328
642	an Länder	7 862	7 589
643	an Gemeinden und Gemeindeverbände	744	716
646	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	6 017	5 016
647	an Zweckverbände	6	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	50 278	47 914
652	an Länder	3 540	3 101
653	an Gemeinden und Gemeindeverbände	91	84
654	an Lastenausgleichsfonds	873	810
656	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	45 775	43 919
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	1 517	1 341
661	an öffentliche Unternehmen	1 062	877
662	an private Unternehmen	388	396
663	an Sonstige im Inland	3	4
666	an Ausland	64	63
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 972	1 903
671	an Inland	1 850	1 778
676	an Ausland	109	112
678	an DDR	13	13
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	65 464	64 739
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	36 289	35 677
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	5 959	5 933
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	6 140	6 191
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 367	1 226
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	6 385	6 104
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	3 812	4 525
687	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt ..	4 597	4 508
688	Ausgleichsleistungen an die DDR	915	575
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	927	918
697	an Unternehmen	332	359
698	an Sonstige im Inland	565	533
699	an Ausland	30	25
7	Baumaßnahmen	6 873	6 332
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungs- maßnahmen	30 828	31 124
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 570	1 425
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	374	331
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	983	852
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	182	194

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1990	1989
		– Millionen DM –	
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	16	34
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	16	15
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	–	–
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	473	464
83	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen	1 375	1 338
831	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland	149	277
836	Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland	1 226	1 061
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	2 103	2 366
852	an Länder	2 082	2 345
853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	20	21
856	an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	–	–
86	Darlehen an sonstige Bereiche	2 868	3 312
862	an private Unternehmen	153	278
863	Darlehen an Sonstige im Inland	34	29
866	Darlehen an Ausland	2 409	2 733
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 900	3 450
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	9 054	8 815
882	an Länder	8 684	8 454
883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	370	362
887	an Zweckverbände	–	–
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	10 486	9 953
891	an öffentliche Unternehmen	4 094	4 198
892	an private Unternehmen	1 474	1 475
893	an Sonstige im Inland	1 846	2 320
896	an Ausland	3 064	1 952
898	an DDR	8	8
9	Besondere Finanzierungsausgaben	210	–1 872
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	–	–
96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	–	–
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	210	–1 872
971	Globale Mehrausgaben	400	–
972	Globale Minderausgaben	–190	–1 872
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Gesamtausgaben	301 350	291 314

Ausgaben	1990	1989
	- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung		1990	1989
	I Laufende Rechnung	42 694	41 559
1	Personalausgaben	34 199	33 434
11	Aktivitätsbezüge	8 495	8 124
12	Versorgung		
	Laufender Sachaufwand	42 646	41 525
2	Laufender Sachaufwand	2 609	2 456
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	22 124	21 859
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	17 913	17 209
23	Sonstiger laufender Sachaufwand		
	Zinsausgaben	33 357	32 356
3	Zinsausgaben	-	-
31	an Verwaltungen	33 357	32 356
32	an andere Bereiche	-	-
321	Sozialversicherung	33 357	32 356
322	sonstige		
	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	143 533	139 101
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	26 938	25 842
41	an Verwaltungen	25 224	24 225
411	Länder	835	800
412	Gemeinden	873	810
413	LAF	-	-
414	ERP	6	6
415	Zweckverbände		
	an andere Bereiche	116 596	113 259
42	an andere Bereiche	13 582	13 435
421	an Unternehmen	4 597	4 508
422	an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt	36 286	35 674
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	55 973	53 253
424	an Sozialversicherung	1 367	1 226
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	4 791	5 163
426	an Ausland		
	Summe laufende Ausgaben	262 229	254 540

Ausgaben		1990	1989
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen	8 916	8 221
11	Baumassnahmen	6 873	6 332
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 570	1 425
13	Grunderwerb	473	464
2	Vermögensübertragungen	20 749	19 959
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	19 540	18 768
211	an Verwaltungen	9 054	8 816
2111	Länder	8 684	8 454
2112	Gemeinden	370	362
212	an andere Bereiche	10 486	9 952
2121	Inland	7 414	7 992
2122	Ausland	3 072	1 960
22	sonstige Vermögensübertragungen	1 209	1 191
221	an Verwaltungen	282	273
2211	Länder	282	273
222	an andere Bereiche	927	918
2221	Unternehmen-Inland	332	359
2222	Private Haushalte-Inland	565	533
2223	Ausland	30	25
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	9 246	10 466
31	Darlehensgewährung	7 870	9 128
311	an Verwaltungen	2 103	2 366
3111	Länder	2 082	2 345
3112	Gemeinden	20	21
312	an andere Bereiche	5 768	6 762
3122	Sonstige-Inland	3 359	4 029
3123	Ausland	2 409	2 733
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 375	1 338
321	Inland	149	277
322	Ausland	1 226	1 061
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	38 911	38 646
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	210	-1 872
	Ausgaben zusammen	301 350	291 314
III Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
	Summe	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	301 350	291 314

Ausgaben		1990	1989
		– Millionen DM –	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern	242 067	241 400
2	Steuerähnliche Abgaben	6	3
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	13 388	11 212
31	Mieten und Pachten	553	555
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12 836	10 657
4	Zins-einnahmen	1 107	1 149
41	von Verwaltungen	258	237
4111	Länder	252	231
4112	Gemeinden	6	7
42	von anderen Bereichen	848	911
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	1 331	1 266
51	von Verwaltungen	486	459
5111	Länder	456	433
5112	Gemeinden	29	25
5115	Zweckverbände	1	1
52	von anderen Bereichen	844	806
521	Sozialversicherung	22	13
522	Sonstige-Inland	131	129
523	Ausland	691	665
6	Sonstige laufende Einnahmen	5 493	4 494
	Summe laufende Einnahmen	263 392	259 524

1) Nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder

Ausgaben		1990	1989
		– Millionen DM –	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	228	217
2	Vermögensübertragungen	17	26
21	Zuwelungen und Zuschüsse für Investitionen	11	20
211	von Verwaltungen	–	–
212	von anderen Bereichen	11	20
2122	Sonstige-Inland	11	20
22	Sonstige Vermögensübertragungen	6	7
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	3 143	2 918
31	Darlehensrückflüsse	2 579	2 691
311	von Verwaltungen	765	635
3111	Länder	750	619
3112	Gemeinden	15	15
3115	Zweckverbände	1	1
312	von anderen Bereichen	1 814	2 056
3122	Sonstige-Inland	1 028	1 105
3123	Ausland	786	951
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	564	227
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	–	–
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	3 388	3 161
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	–	–
	Einnahmen zusammen	266 780	262 685
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	33 670	27 829
62	Entnahme aus Rücklagen	–	–
63	Münzeinnahmen	900	800
	Summe	34 570	28 629
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	34 570	28 629
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	–	–
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	301 350	291 314

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.

- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.

- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:
Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.; Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).

Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.

Steuern: Obergruppen 01 bis 08.

Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).

Mieten und Pachten: Gruppe 124.

Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).

Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).

Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.

Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).

Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).

Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.

Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.

Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.

Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppe 346.

Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.

Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.

Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.

Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.

Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.

Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.

Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.

Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste	3 814	77 839	3 836	75 909
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	307	9 281	313	8 773
011	Politische Führung	77	3 136	71	2 839
012	Innere Verwaltung	3	113	2	102
013	Informationswesen	15	166	19	165
014	Statistischer Dienst	4	181	4	175
015	Zivildienst	6	1 447	5	1 418
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	67	2 655	68	2 602
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	2	18	2	19
018	Hochbauverwaltung	132	498	142	477
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	2	1 066	2	976
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 191	9 691	2 336	9 557
021	Auslandsvertretungen	83	892	39	823
022	Internationale Organisationen	856	321	934	380
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1 237	7 161	1 349	7 042
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	10	837	10	816
029	Sonstiges	5	481	4	497
03	Verteidigung	1 041	56 486	922	55 236
031	Verwaltung	0	8 929	0	8 833
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	780	40 887	669	40 262
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufent- halt ausländischer Streitkräfte	210	1 864	200	1 818
034	Zivile Verteidigung	16	942	18	863
036	Wissenschaftliche Forschung	35	3 320	35	2 942
037	Unterhaltungssicherung	-	544	-	516
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	13	1 931	11	1 918
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	11	1 309	9	1 322
042	Polizei	1	343	1	329
044	Brandschutz	-	-	-	-
049	Sonstiges	1	279	1	266
05	Rechtsschutz	262	449	254	425
051	Verfassungsgerichte	1	17	0	16
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	21	125	20	117
053	Verwaltungsgerichte	1	25	1	24
054	Arbeits- und Sozialgerichte	2	31	2	30
055	Finanzgerichte	3	19	2	18
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	235	232	229	220

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, Kulturelle Angelegenheiten	650	14 486	483	13 931
11	Verwaltung	–	3	–	3
12	Schulen und vorschulische Bildung	–	12	–	11
13	Hochschulen	8	1 996	7	1 205
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinischen Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	–	0	–	0
133	Verwaltungsfachhochschulen	–	34	–	–
137	Fachhochschulen	–	0	7	17
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft	–	682	–	2)
139	Sonstiges	–	1 279	–	1 188
14	Förderung des Bildungswesens	389	1 952	335	1 790
141	Ausbildungsförderung für Schüler	–	385	–	290
142	Ausbildungsförderung für Studierende	384	1 305	330	1 244
143	Andere Förderungsmaßnahmen für Schüler	–	–	–	–
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	4	262	5	256
146	Studentenwohnraumförderung	–	–	–	–
149	Sonstiges	–	–	–	–
15	Sonstiges Bildungswesen	2	567	2	565
151	Außerschulische Jugendbildung	–	26	–	26
153	Sonstige Weiterbildung	–	21	–	20
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Aus- und Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	2	256	2	256
156	Förderung der politischen Bildung	1	215	1	216
157	Bibliothekswesen	–	–	–	–
158	Berufsakademien, Fachakademien	–	3	–	3
159	Sonstiges	–	45	–	45
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschule ¹⁾	252	9 723	138	10 139
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung	–	638 ²⁾	–	965
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	1	283	1	289
163	Wissenschaftliche Museen	–	29	–	28
165	Kernforschung	–	2 056	–	2 158
166	Sonstige Energieforschung	–	399	9	416
167	Weltraumforschung und -technik	–	1 605	–	1 428
168	Informatik, Datenverarbeitung	–	203	–	204
169	Technologische Forschung und Entwicklung	130	1 257	10	1 173
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	44	632	44	634
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	–	422	–	430
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	0	360	0	350
174	Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	21	297	18	306
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen	33	880	32	850
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	84	0	82
177	Boden- und Meeresforschung	4	264	4	230

¹⁾ Ohne Forschung der Verteidigung 036

²⁾ Deutsche Forschungsgemeinschaft ab 1990 bei Funktion 138 (Vorjahr Funktion 161)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
178	Bildungswesen	-	22	-	22
179	Sonstiges	19	292	21	318
18	Kunst- und Kulturpflege	-	201	-	183
181	Theater	-	-	-	-
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	-	23	-	23
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	33	-	33
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	11	-	10
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	29	-	29
189	Sonstiges	-	105	-	88
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	32	-	34
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	550	103 237	580	98 971
21	Verwaltung	9	600	0	510
211	Versicherungsbehörden	9	34	0	25
214	Versorgungsämter	-	0	-	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	16	0	17
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-	-
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	0	550	0	467
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	37	54 029	37	51 214
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	34 308	-	31 999
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	10 098	-	9 686
223	Unfallversicherung	37	632	37	632
224	Krankenversicherung	-	1 440	-	1 337
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	3 800	-	4 000
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	3 118	-	2 993
229	Sonstige Sozialversicherungen	0	633	0	567
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	49	21 928	46	20 759
231	Kindergeld	2	14 140	1	13 760
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz	-	4 650	-	4 144
233	Wohngeld	-	2 157	-	2 112
234	Sozialhilfeleistungen	0	11	0	12
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	0	117	0	84
237	Jugendhilfeleistungen	37	600	34	431
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	11	7	11	7
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	246	-	209
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	342	15 100	318	14 945
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	0	10 441	0	10 522
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	66	-	69
243	Lastenausgleich	-	873	-	810
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	852	-	870
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	29	-	30
246	Vertriebene und Flüchtlinge	7	736	2	651
247	Kriegsopferfürsorge	334	1 405	315	1 373
249	Sonstiges	0	699	0	619

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz	90	9 830	148	9 468
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund)	0	8 205	0	8 425
252	Hilfen für die Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	12	176	12	181
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeits- förderung	77	1 348	135	768
254	Arbeitsschutz	1	102	1	94
26	Naturkatastrophen	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung	-	590	-	980
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	23	1 160	30	1 096
3	Gesundheit, Sport und Erholung	268	1 220	206	1 025
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	2	234	1	251
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1	2	1	3
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	1	224	0	241
319	Sonstiges	0	8	0	8
32	Sport und Erholung	-	106	-	94
323	Sportstätten	-	33	-	26
324	Förderung des Sports	-	73	-	68
329	Sonstiges	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	266	881	205	681
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 183	3 017	1 279	2 924
41	Wohnungswesen	1 124	2 200	1 220	1 859
411	Förderung des Wohnungsbaues	1 124	2 198	1 220	1 857
419	Sonstiges	-	2	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen	-	1	-	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	59	130	59	125
44	Städtebauförderung	0	686	0	939
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	538	3 857	457	3 937
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)	7	65	6	64
511	Ernährung und Landwirtschaft	7	65	6	64
52	Verbesserung der Agrarstruktur	439	1 811	418	1 773
521	Flurbereinigung	22	-	21	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen	174	7	171	6
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	166	-	150	-
529	Sonstiges	78	1 804	76	1 766

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	70	1 840	14	1 970
531	EWG-Garantiefonds	59	–	–	–
532	Marktordnungen (einschl. EG)	8	474	11	574
533	Gasölverbilligung	–	660	–	675
534	Aufwertungsausgleich	–	–	–	–
539	Sonstiges	3	706	3	721
54	Sonstige Bereiche	22	140	19	130
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 946	11 175	1 731	12 330
61	Verwaltung	19	95	11	79
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	241	2	313
621	Kernenergie	–	63	–	64
622	Sonstige Energieformen	1	–	1	–
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0	–	0	–
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	1	–	1	–
625	Küstenschutz	–	–	–	–
626	Erdölversorgung	–	13	–	83
627	Sonstige Energieversorgung	–	140	–	133
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	–	12	–	20
629	Sonstiges	–	13	–	14
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	–	4 469	–	5 017
631	Kohlenbergbau	–	2 840	–	3 233
632	Sonstiger Bergbau	–	–	–	–
634	Verarbeitende Industrie	–	1 579	–	1 734
635	Handwerk und Kleingewerbe	–	50	–	50
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	–	1	–	1
64	Handel	–	120	0	107
641	Handel (allgemein)	–	13	–	13
642	Exportförderung, Auslandsmessen	–	79	–	65
643	Märkte und Inlandsmessen	–	–	0	–
649	Sonstiges	–	29	–	29
65	Fremdenverkehr	–	42	–	41
66	Geld- und Versicherungswesen	43	42	43	41
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	20	21	20	20
662	Versicherungen	23	22	23	21
669	Sonstiges	–	–	–	–
67	Sonstige Dienstleistungen	–	3	–	1
68	Sonstige Bereiche	1 755	2 956	1 606	3 480
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	126	3 207	67	3 251
691	Betriebliche Investitionen	–	188	–	254
692	Verbesserung der Infrastruktur	60	2 974	60	2 898
699	Sonstiges	66	46	7	99

¹⁾ Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" nicht aufgeteilt (Nachweis in Funktion 529)

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		– Millionen DM –			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 388	14 330	1 037	13 540
71	Verwaltung	314	473	314	461
711	Straßen- und Brückenbau	8	–	7	–
712	Wasserstraßen und Häfen	208	325	209	313
719	Sonstiges	98	148	97	148
72	Straßen	339	7 793	123	7 488
721	Bundesautobahnen	83	3 060	84	2 881
722	Bundesstraßen	22	3 214	22	3 088
723	Landstraßen	–	58	–	58
725	Gemeindestraßen	3	1 438	3	1 438
729	Sonstiges	231	24	14	23
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	93	1 820	92	1 873
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	116	1 821	115	1 697
75	Luftfahrt	453	748	321	712
751	Flugsicherung	443	618	317	581
759	Sonstiges	10	130	4	131
76	Wetterdienst	73	211	73	208
77	Nachrichtenwesen	–	432	–	414
771	Post- und Fernmeldewesen	–	–	–	–
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	–	432	–	414
78	Sonstige Bereiche	1	1 032	1	687
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	14 074	13 948	11 395	13 933
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	30	42	30	41
811	Domänen	–	1	–	1
812	Forsten	30	41	30	39
82	Versorgungsunternehmen	0	–	0	–
83	Verkehrsunternehmen	5 902	13 505	5 530	13 369
831	Straßenverkehrsunternehmen	–	–	–	–
832	Eisenbahnen	–	13 187	–	13 232
833	Schifffahrt	2	2	2	2
834	Häfen und Umschlag	–	–	–	20
835	Flughäfen und Luftverkehr	56	115	56	114
839	Sonstige Verkehrsunternehmen	5 844	200	5 472	–
84	Kombinierte Versorgungs- und Verkehrsunternehmen	–	–	–	–
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	7 543	122	5 243	232
851	Bergbau	–	21	–	21
852	Industrielle Unternehmen	520	80	209	190
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	–	5 015	–
859	Sonstiges	23	20	20	21

Kenn- ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1990		1989	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	20	10	24	15
861	Staatsbäder	-	-	-	-
862	Lotterie, Lotto, Toto	-	-	-	-
869	Sonstiges	20	10	24	15
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	578	270	567	276
871	Allgemeines Grundvermögen	578	270	567	276
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	-	0	-
873	Sondervermögen	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	276 938	58 241	270 310	54 814
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	242 067	12 720	241 400	12 449
92	Schulden	33 880	34 286	28 019	33 201
93	Versorgung	84	10 622	85	10 293
931	Versorgung der Beamten und Richter	3	2 089	3	1 988
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	0	3 122	0	2 838
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	519	-	489
934	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungs- gesetz vom Bund übernommen worden sind	-	37	-	41
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffent- lichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienst- stellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	21	2 355	21	2 338
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichs- arbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	60	2 499	61	2 600
94	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	-	481	-	435
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	907	321	806	308
97	Abwicklung der Vorjahre	-	-	-	-
98	Globalposten	-	-190	-	-1 872
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/Globale Mindereinnahmen	-	-	-	-
989	Globale Minderausgaben/Globale Mehreinnahmen	-	-190	-	-1 872
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	301 350	301 350	291 314	291 314

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen**
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen**

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
0	Allgemeine Dienste	417	-	770	72	0	2	-	411	412
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	23	-	117	3	0	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	73	-	50	64	-	-	-	364	364
03	Verteidigung	71	-	592	3	-	2	-	41	43
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2	-	8	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz	248	-	3	0	-	-	-	5	5
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	47	-	51	0	-	-	-	12	12
13	Hochschulen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	1	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	47	-	49	0	-	-	-	9	9
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	0	-	17	0	0	0	-	8	9
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	4	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	0	-	11	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	-	1	-	0	-	-	0	1
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	-	1	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	-	-	1	0	-	0	-	8	8
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	0	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	260	-	4	0	0	-	-	-	0
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	1	0	0	-	-	-	0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	0	-	-	-	0
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	1	0	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	260	-	3	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	10	-	13	-	187	5	-	187	378
41	Wohnungswesen	10	-	13	-	167	0	-	187	354
43	Komm. Gemeinschaftsdienste	-	-	-	-	20	5	-	-	24
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	12	-	22	0	18	-	-	9	27
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	-	6	-	18	-	-	7	25
521	Flurbereinigung	-	-	-	-	1	-	-	-	1
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	17	-	-	7	24
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	6	-	-	-	-	0	0
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	-	11	-	-	-	-	-	-
531	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	0	-	11	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	12	-	6	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	1 609	-	55	0	1	-	-	10	12
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	-	-	-	-	0	0
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	1	-	-	-	1
69	Übrige Bereiche aus 6	1 609	-	54	0	-	-	-	10	10
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 045	-	100	8	46	0	-	1	46
72	Straßen	231	-	56	3	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	54	-	6	0	0	-	-	1	1
74	Schienerverkehr	-	-	-	-	45	-	-	-	45
75	Luftfahrt	446	-	5	0	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	314	-	33	5	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	188	-	13 173	710	-	-	-	1	1
81	Wirtschaftsunternehmen	188	-	12 805	500	-	-	-	0	0
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	368	210	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	242 067	8	-	-	-	-	210	210
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen ...	-	242 067	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	210	210
93	Versorgung	-	-	2	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	7	-	-	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen	3 588	242 067	14 214	791	252	6	-	848	1 107

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen			zu-sammen	Verwaltungen		anderen Bereichen							
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		Länder	Gemeinden u. Sonstige								
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	
73	-	-	107	180	-	-	297	-	-	-	-	538	5
73	-	-	98	171	-	-	238	-	-	-	-	439	52
21	-	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-	22	521
52	-	-	98	150	-	-	-	-	-	-	-	174	522
-	-	-	-	-	-	-	166	-	-	-	-	166	528
-	-	-	0	0	-	-	72	-	-	-	-	78	529
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	70	53
-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	59	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	11	539
-	-	-	9	9	-	-	0	-	-	-	-	29	59
65	-	1	92	158	-	-	112	-	-	-	-	1 946	6
-	-	1	0	1	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	1	0	1	-	-	-	-	-	-	-	1	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
65	-	-	-	65	-	-	60	-	-	-	-	126	65
-	-	-	92	92	-	-	52	-	-	-	-	1 817	69
71	0	-	4	78	17	-	89	-	-	6	-	1 388	7
-	0	-	0	0	-	-	48	-	-	-	-	339	72
1	-	-	4	5	17	-	6	-	-	6	-	93	73
70	-	-	-	70	-	-	-	-	-	-	-	116	74
-	-	-	0	0	-	-	1	-	-	-	-	452	75
-	-	-	0	0	1	-	34	-	-	-	-	388	79
-	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	14 074	8
-	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	13 496	81
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	578	87
-	-	-	-	-	45	26	11	-	-	-	-	242 368	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	242 067	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	210	92
-	-	-	-	-	45	26	11	-	-	-	-	84	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	99
750	15	1	1 814	2 579	456	30	1 931	-	11	6	-	266 780	

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche			Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden u. Sonstige	Sozial-Versicherung	Sonstige	Zusammen	Länder	Gemeinden u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
12	134	-	2 276	2 423	-	-	240	240	400	77 839	0
-	-	-	6	6	-	-	-	-	-	9 281	01
-	-	-	2 145	2 145	-	-	-	-	-	9 691	02
12	134	-	126	272	-	-	240	240	400	56 486	03
-	0	-	0	0	-	-	-	-	-	1 931	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	449	05
1 158	-	-	2 579	3 737	-	-	-	-	-	14 486	1
1 100	-	-	20	1 120	-	-	-	-	-	1 996	13
??	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 952	14
-	-	-	97	97	-	-	-	-	-	567	15
36	-	-	2 440	2 476	-	-	-	-	-	9 723	16/17
22	-	-	23	45	-	-	-	-	-	248	19
6	-	-	619	625	-	-	337	337	-	103 237	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54 029	22
6	-	-	1	7	-	-	-	-	-	21 928	23
-	-	-	-	-	-	-	38	38	-	15 100	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 507	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	873	243
-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	881	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 405	247
-	-	-	-	-	-	-	36	36	-	1 435	249
-	-	-	19	19	-	-	299	299	-	9 830	25
-	-	-	590	590	-	-	-	-	-	590	27
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	1 760	29
34	-	-	182	216	-	-	18	18	-	1 220	3
-	-	-	11	11	-	-	-	-	-	234	31
-	-	-	2	2	-	-	-	-	-	2	312
-	-	-	10	10	-	-	-	-	-	232	319
34	-	-	-	34	-	-	-	-	-	106	32
-	-	-	171	171	-	-	18	18	-	881	33
1 193	29	-	4	1 226	-	-	-	-	-	3 017	4
515	-	-	4	519	-	-	-	-	-	2 200	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	42
-	21	-	-	21	-	-	-	-	-	130	43
678	8	-	-	686	-	-	-	-	-	686	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweck- verbände	zu- sammen
						1	2	3	4
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	50	209	-	-	2 180	-	-	2 180
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	9	-	-	820	-	-	820
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	9	-	-	820	-	-	820
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	160	-	-	1 360	-	-	1 360
531	EWG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	660	-	-	660
539	Übrige Bereiche aus 53	-	160	-	-	700	-	-	700
59	Übrige Bereiche aus 5	50	39	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	102	355	-	-	46	-	-	46
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	131	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	13	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	118	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	50	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	56	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	46	-	-	46
69	Übrige Bereiche aus 6	102	118	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 290	2 195	-	-	138	-	-	138
72	Straßen	-	1 114	-	-	138	-	-	138
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	535	332	-	-	-	-	-	-
74	Schienerverkehr	-	2	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	273	203	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	482	545	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	66	263	-	-	-	0	-	0
81	Wirtschaftsunternehmen	66	82	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	-	181	-	-	-	0	-	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	8 994	988	-	33 357	13 834	139	6	13 979
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ...	-	-	-	-	12 720	-	-	12 720
92	Schulden	-	590	-	33 357	58	-	-	58
93	Versorgung	8 513	78	-	-	1 057	139	6	1 202
99	Übrige Bereiche aus 9	481	320	-	-	-	-	-	-
	Gesamtausgaben	42 694	20 522	22 124	33 357	25 196	835	879	26 910

- Millionen DM -

Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendienst an				Ord. Nr.
Renten- Unter- stützungen u.w.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	
-	239	-	75	313	-	-	121	121	5
-	-	-	-	-	-	-	22	22	52
-	-	-	-	-	-	-	2	2	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
-	-	-	-	-	-	-	20	20	529
-	222	-	-	222	-	-	98	98	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	222	-	-	222	-	-	98	98	539
-	17	-	75	91	-	-	1	1	59
-	3 103	0	119	3 222	-	-	310	310	6
-	23	-	40	63	-	-	-	-	62
-	23	-	40	63	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	626
-	-	-	-	-	-	-	-	-	629
-	3 060	-	-	3 060	-	-	230	230	63
-	-	-	65	65	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	80	80	65
-	-	0	14	14	-	-	-	-	69
8	584	2	1 026	1 620	0	-	2	2	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	120	2	-	122	-	-	2	2	73
-	375	-	-	375	-	-	-	-	74
0	-	-	66	66	-	-	-	-	75
8	90	-	959	1 057	-	-	-	-	79
-	9 531	-	-	9 531	-	-	-	-	8
-	9 531	-	-	9 531	-	-	-	-	81
-	-	-	-	-	-	-	-	-	87
1	-	829	-	830	-	-	-	-	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	829	-	829	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
36 286	16 699	55 973	6 094	115 052	28	-	1 544	1 572	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnahmen	Erwerb von			Darlehen am				zu- sammen
			beweglichem	unbeweg- lichem	Beteiligungen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den u. Sonstige	Sozial- versiche- rung	
			18	19	20	21	22	23	24	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	3	-	5	-	-	-	3	3
52	Verbesserung der Agrarstruktur ...	-	-	-	5	-	-	-	-	-
522	Einzelbetriebliche Förderung; Verbesserung der Marktstruktur; Wirtschaftswege	-	-	-	5	-	-	-	-	-
528	EWG-Ausrichtungsfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
531	EWG-Garantiefonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	8	3	-	-	-	-	-	3	3
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0	3	-	-	-	-	-	3 050	3 050
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, und verarbeitendes Gewerbe	-	-	-	-	-	-	-	150	150
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Übrige Bereiche aus 6	0	3	-	-	-	-	-	2 900	2 900
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	5 204	358	368	-	106	-	-	158	264
72	Straßen	4 558	97	368	-	8	-	-	3	11
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	570	68	-	-	-	-	-	155	155
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	98	-	-	-	98
75	Luftfahrt	39	167	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7	37	27	-	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	90	88	12	80	-	-	-	115	115
81	Wirtschaftsunternehmen	13	87	5	80	-	-	-	115	115
87	Allgemeines Grund- und Kapital- vermögen, Sondervermögen	77	1	7	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Allgemeine Finanzzuweisungen ...	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Gesamtausgaben	6 873	1 570	473	1 375	2 082	20	-	5 768	7 870

- Millionen DM -

Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben insgesamt	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden u. Sonstige	Sozial-Versicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden u. Sonstige					
27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	
955	0	-	10	965	-	-	-	-	-	3 857	5
955	-	-	-	955	-	-	-	-	-	1 811	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	522
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	528
955	-	-	-	955	-	-	-	-	-	1 804	529
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 840	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	531
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	660	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 180	539
-	0	-	10	10	-	-	-	-	-	205	59
3 003	-	-	780	3 783	-	-	305	305	-	11 175	6
30	-	-	17	47	-	-	-	-	-	241	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13	626
30	-	-	17	47	-	-	-	-	-	165	629
-	-	-	654	654	-	-	305	305	-	4 469	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	120	64
2 973	-	-	109	3 081	-	-	-	-	-	3 207	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3 138	69
2 324	203	-	358	2 884	-	-	6	6	-	14 330	7
1 305	203	-	-	1 507	-	-	-	-	-	7 793	72
30	-	-	-	30	-	-	6	6	-	1 820	73
989	-	-	358	1 347	-	-	-	-	-	1 821	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	748	75
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 148	79
-	5	-	3 678	3 682	-	-	21	21	-	13 948	8
-	-	-	3 677	3 677	-	-	21	21	-	13 678	81
-	5	-	0	5	-	-	-	-	-	270	87
-	-	-	-	-	282	-	-	282	-190	58 241	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12 720	91
-	-	-	-	-	282	-	-	282	-	34 286	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 622	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-190	613	99
8 684	370	-	10 488	19 540	282	-	927	1 209	210	301 350	

Teil IV
Übersicht
über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten
 (Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1988 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1988 1 000 DM

Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erläuterungen

10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	1 789	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlen- strukturgesetzes	517
10 07/380 02 Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsge- setzes	88 066	10 07/980 02 Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Ab- satzfondsgesetzes zu erheben hat	88 066
Summe	89 855	Summe	88 583

Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr

12 03/380 02 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal	119 788		
12 03/380 03 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	13 050	12 03/980 01 Durchleitung von Fremdgeldern	132 909
Summe	132 838	Summe	132 909

Epl. 15 - Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

15 02/380 02 Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Ju- gendmarken	8 441	15 02/980 02 Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e. V"	8 441
Summe	8 441	Summe	8 441

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	830	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds	830
Summe	830	Summe	830
Gesamtsumme	231 964	Gesamtsumme	230 763

Teil V
A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
in

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Besatzungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt ... a)	1	-	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	6	3	3	-	12
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung ... a)	-	-	-	-	-	2	-	-	1	-	-	3	1	2	2	-	5
Deutscher Bundestag ... a)	-	1	2	-	-	9	-	-	45	-	-	57	44	88	62	12	206
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages ... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	3	-	-	4	3	5	5	-	13
Bundesrat ... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	3	9	4	1	17
Bundeskanzleramt ... a)	1	-	5	-	-	14	-	-	28	-	-	48	16	41	17	4	78
b)	1	-	-	-	-	1	-	-	6	-	-	8	5	6	2	-	13
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ... a)	1	2	4	-	-	6	-	-	18	-	-	31	14	36	26	7	83
Auswärtiges Amt ... a)	2	-	10	-	-	21	-	-	55	-	-	88	33	142	85	23	283
b)	-	-	17	-	-	51	-	-	92	-	-	160	142	319	261	87	809
Bundesminister des Innern ¹⁾ ... a)	2	-	9	-	1	14	1	-	74	-	-	101	24	113	61	16	214
b)	-	-	1	2	2	8	1	8	18	24	-	64	108	332	467	210	1 117
Bundesminister der Justiz ... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	45	-	-	65	17	66	21	8	112
b)	-	-	-	1	-	-	-	1	-	4	-	6	36	323	264	65	688
Bundesminister der Finanzen ... a)	2	-	8	-	-	22	-	-	101	-	-	133	36	189	101	25	351
b)	-	-	-	-	18	2	-	-	34	21	-	75	62	279	370	187	898
Bundesminister für Wirtschaft ... a)	2	-	7	-	-	24	-	-	86	-	-	119	40	186	99	24	349
b)	-	-	-	2	2	1	-	2	25	39	51	122	32	210	403	101	746
Bundesminister für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten ... a)	2	-	6	-	-	11	-	-	47	-	-	66	25	113	62	16	216
b)	-	-	-	-	-	2	-	2	19	37	60	120	8	92	222	57	379
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ... a)	2	-	7	-	-	12	-	-	61	-	-	82	26	91	47	12	176
b)	-	-	-	1	-	-	1	1	-	10	6	19	6	40	46	11	103
Bundesminister für Verkehr ... a)	1	-	8	-	-	12	-	-	57	-	-	78	23	140	76	19	258
b)	-	-	-	-	-	2	9	1	6	18	5	41	69	286	462	152	969
Bundesminister für Post und Telekommunikation ... a)	1	-	4	-	-	8	-	-	34	-	-	47	13	49	30	8	100
b)	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	10	14	56	38	18	128
Bundesminister der Verteidigung ... a)	2	-	9	-	-	24	-	-	118	-	-	153	53	266	137	32	488
b)	-	-	1	-	9	4	3	19	14	80	-	130	280	1 200	1 858	667	4 005
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ... a)	1	-	5	-	-	7	-	-	40	-	-	53	23	70	38	11	142
b)	-	-	-	1	-	-	-	2	10	37	112	162	7	92	218	48	365
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ... a)	1	-	5	-	-	10	-	-	34	-	-	50	21	91	48	12	172
b)	-	-	-	1	1	-	-	1	7	20	19	49	8	103	125	63	299
Bundesverfas- sungsgericht ... a)	2	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	4	1	3	1	-	5
Bundesrechnungs- hof ... a)	1	-	1	-	-	9	-	-	53	-	-	64	6	52	22	7	87

**Personalübersicht
der Beamten
herstellen
Landeshaushaltsplan 1990**

Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A																					Gesamt- zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst								
A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9mZ	A 9	A 8	A 7	A 6	A 5	Zus.	A 5eZ	A 5	A 4	A 3/4	A 3	A 2/3	Zus.		
7	3	-	1	-	12	1	5	2	2	2	-	12	-	6	2	-	-	-	8	54	
2	1	1	-	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12	
105	109	54	14	2	284	38	105	101	85	22	2	353	23	166	58	-	-	4	251	1 151	
7	4	3	-	-	14	1	1	1	-	-	-	3	-	2	-	-	-	-	2	36	
10	7	4	-	-	21	1	3	2	1	1	-	8	2	12	8	-	-	3	25	81	
39	16	9	1	-	65	7	18	11	6	-	-	42	4	16	12	-	-	3	35	268	
12	9	3	-	-	24	2	3	6	-	-	-	11	-	4	3	-	-	-	7	63	
27	14	15	3	2	61	3	9	5	6	-	-	23	2	8	7	-	-	3	20	218	
191	95	56	39	12	393	22	55	69	44	11	1	202	9	33	37	-	-	15	94	1 060	
168	212	323	177	56	936	29	87	230	200	30	8	584	13	38	67	-	-	21	139	2 629	
177	59	29	7	1	273	21	45	20	8	9	-	98	5	17	25	-	-	8	55	741	
249	587	1 401	1 511	657	4 405	757	1 945	3 277	5 546	6 065	113	17 703	25	69	121	-	-	39	254	23 543	
54	24	10	5	1	94	10	23	12	7	1	-	53	4	12	16	-	-	5	37	361	
90	123	214	18	4	449	37	105	72	50	-	-	264	15	56	78	-	13	7	169	1 576	
307	109	46	-	-	462	35	84	37	8	-	-	159	6	24	27	-	-	10	67	1 172	
599	1 448	3 054	3 084	1 532	9 717	914	2 139	5 951	7 116	2 417	1 260	19 797	142	352	708	-	-	212	1 414	31 901	
188	65	28	6	-	287	19	42	22	27	4	-	114	9	27	37	-	-	11	84	953	
53	123	159	134	18	487	11	22	76	79	35	11	234	2	11	14	-	-	4	31	1 620	
110	41	20	5	-	176	11	26	14	11	22	7	91	5	16	24	-	-	8	53	602	
11	17	38	30	9	105	2	6	10	10	6	-	34	-	1	-	-	-	-	1	639	
105	41	18	7	-	171	5	12	8	11	4	1	41	6	18	32	-	-	6	62	532	
42	71	88	37	9	247	4	10	10	4	1	-	29	2	11	8	-	4	1	26	424	
138	49	22	1	-	210	4	10	10	2	-	-	26	3	9	13	-	-	4	29	601	
811	1 257	806	406	68	3 146	120	312	1 008	1 087	327	94	2 948	6	34	22	-	-	-	62	7 166	
74	29	15	-	-	118	13	36	19	24	8	3	103	2	14	5	-	-	1	22	390	
187	267	452	123	1	1 030	130	351	643	204	36	39	1 403	9	44	36	-	-	-	89	2 658	
379	132	50	30	-	591	77	182	161	150	62	-	632	34	115	142	-	-	49	340	2 204	
348	1 716	3 827	3 904	1 208	11 503	355	810	3 726	4 707	2 106	653	12 357	65	226	285	12	-	45	633	28 628	
83	31	15	-	-	129	4	12	6	4	-	-	26	4	11	17	-	-	5	37	387	
17	45	124	105	52	343	3	11	43	65	35	10	167	-	1	1	-	-	-	2	1 039	
75	25	12	8	-	120	10	25	16	7	1	-	59	2	7	11	-	-	4	24	425	
32	39	43	40	22	176	1	13	16	16	5	5	58	1	3	6	-	-	-	10	590	
12	4	4	3	-	23	2	5	4	3	-	-	14	1	6	5	-	-	2	14	60	
29	30	2	1	1	263	6	15	9	2	-	-	32	-	3	3	-	-	-	6	452	

Teil V
noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohm
in

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

in der

Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit a)	1	-	3	-	-	8	-	-	27	-	-	39	18	67	38	9
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	1	-	3	-	-	8	-	-	30	-	-	42	17	46	28	7	98
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	4	15	31	13	63
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen a)	1	-	4	-	-	3	-	-	16	-	-	24	10	18	13	4	45
..... b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	2	2	3	6	7	16
Bundesminister für Forschung und Technologie a)	1	-	4	-	-	9	-	-	37	-	-	51	23	99	51	13	185
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	3	1	1	6	-	8	11	3	22
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	1	-	3	-	-	7	-	-	25	-	-	36	13	49	25	6	90
Bundesschuldenverwaltung b)	-	-	-	1	-	-	-	1	2	-	-	4	-	4	2	3	8
Zivile Verteidigung b)	-	-	-	-	-	1	1	-	1	2	-	5	6	23	44	16	85
Summe a)	30	4	115	-	1	258	2	-	1 048	-	-	1 458	509	2 034	1 102	276	3 921
Summe b)	1	-	19	9	32	74	16	40	241	299	254	985	789	3 391	4 830	1 708	10 718
Insgesamt	31	4	134	9	33	332	18	40	1 289	299	254	2 443	1 298	5 425	5 932	1 984	14 639
1) darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
Bundesgrenzschutz ... b)	-	-	1	-	-	6	-	1	2	12	-	22	33	111	164	96	404
Gesamt	-	-	1	-	1	6	1	1	5	12	-	27	35	118	169	98	420

**B. Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
Im Bundeshaushaltsplan 1990**

- a) Bundesverfassungsgericht und
Oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich		in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
		Besoldungsordnung R										
		R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesminister der Justiz	a)	3	1	37	3	224	-	-	25	-	-	293
	b)	-	-	1	-	-	-	1	29	131	3	165
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	a)	2	-	16	-	50	-	-	-	-	-	68
Bundesminister der Verteidigung	b)	-	-	-	-	-	-	-	3	19	-	22
Bundesverfassungsgericht	a)	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
Summe	a)	19	1	53	3	274	-	-	25	-	-	375
Summe	b)	-	-	1	-	-	-	1	32	150	3	187
Insgesamt		19	1	54	3	274	-	1	57	150	3	562

**C. Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1990**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen	
	Besoldungsordnung C					
	C 4	C 3	C 2	C 1		
Auswärtiges Amt	a)	-	1	1	-	2
Bundesminister des Innern	b)	-	20	17	-	37
Bundesminister der Finanzen	b)	-	5	6	-	11
Bundesminister für Verkehr	b)	-	1	3	-	4
Bundesminister der Verteidigung	b)	120	131	91	13	355
Summe	a)	-	1	1	-	2
Summe	b)	120	157	117	13	407
Insgesamt		120	158	118	13	409

D. Übersicht über die Stellen
ima) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt a)	-	-	-	1	1	-	-	3	3
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	4	3	11	2	8	-	-	8	30
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat a)	-	-	-	-	-	-	-	1	3
Bundeskanzleramt a)	-	-	1	-	-	-	-	3	7
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung a)	1	6	32	43	13	2	-	14	67
Auswärtiges Amt a)	-	2	15	20	5	-	-	17	28
..... b)	-	1	11	33	31	-	-	9	50
Bundesminister des Innern a)	-	-	1	5	2	-	-	5	10
..... b)	-	5	25	55	56	3	-	235	290
Bundesminister der Justiz a)	-	1	-	1	1	-	-	-	1
..... b)	1	-	1	-	-	-	-	2	6
Bundesminister der Finanzen a)	1	-	3	1	-	1	-	9	6
..... b)	1	-	5	7	60	25	-	101	231
Bundesminister für Wirtschaft a)	-	-	3	9	-	2	-	35	42
..... b)	-	4	26	172	82	39	-	124	205
Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	-	-	-	-	10	10
..... b)	-	-	-	87	119	5	-	51	115
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung a)	1	-	2	2	3	-	-	10	15
..... b)	-	-	5	15	6	2	-	13	16
Bundesminister für Verkehr a)	-	-	3	3	-	15	-	17	19
..... b)	-	3	20	123	193	53	-	459	387
Bundesminister für Post und Telekommunikation a)	1	-	7	2	-	-	-	-	-
Bundesminister der Verteidigung a)	-	2	17	18	6	15	-	28	17
..... b)	-	14	53	202	304	71	17	526	1 110
Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit a)	-	-	1	6	-	-	-	-	4
..... b)	-	-	15	44	41	3	-	14	42
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit a)	-	2	3	-	-	3	-	7	3
..... b)	-	2	6	52	35	7	-	30	40
Bundesverfassungsgericht a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof a)	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit a)	1	5	10	12	1	-	-	11	18
..... b)	-	-	1	3	2	3	-	1	6
Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau a)	-	-	5	4	2	11	-	7	8
..... b)	-	-	3	10	51	45	-	93	40
Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen a)	-	5	-	2	2	-	-	2	4
..... b)	-	-	2	8	21	-	-	4	12
Bundesminister für Forschung und Technologie a)	-	-	-	-	-	-	-	8	4
..... b)	-	-	5	14	21	-	-	4	3
Bundesminister für Bildung und Wissenschaft a)	-	1	1	9	-	-	-	-	1
Bundesschuldenverwaltung b)	-	-	-	-	-	-	-	2	11
Zivile Verteidigung b)	-	2	2	5	21	2	-	23	69
Summe a)	9	27	116	140	44	49	-	195	301
Summe b)	2	31	180	830	1 043	256	17	1 691	2 633
Insgesamt	11	58	296	970	1 087	307	17	1 886	2 934

1) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

**der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1990**

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII ¹⁾ Kr. III	VIII ¹⁾ Kr. II	IX b ¹⁾ Kr. I	X			
3	-	4	7	-	9	7	-	-	2	7	47	20
-	-	1	-	-	3	-	1	1	-	1	7	2
14	-	53	59	-	219	42	13	11	6	56	539	230
1	-	2	1	-	7	2	-	-	-	6	19	5
1	-	10	14	-	15	-	4	-	3	6	57	5
4	-	12	20	-	39	18	1	6	12	44	167	39
-	-	1	1	-	7	1	-	-	-	8	18	11
31	2	27	39	-	44	20	26	2	23	56	448	29
10	-	46	62	-	52	34	28	10	28	189	546	124
16	-	119	314	-	797	117	10	4	11	53	1 576	786
8	-	15	40	-	88	24	20	-	11	94	323	70
120	6	350	1 041	-	615	1 567	466	43	73	915	5 865	3 257
2	-	12	35	-	54	24	1	2	12	52	198	29
7	-	56	145	-	165	364	240	134	32	446	1 599	166
10	-	31	54	-	83	41	3	2	17	162	424	72
136	-	324	388	-	765	1 584	313	61	121	1 478	5 600	2 487
6	-	31	96	-	61	21	-	2	14	161	483	63
174	-	214	210	-	261	211	65	11	18	150	1 966	277
1	-	10	55	-	31	5	8	-	3	72	206	42
162	-	208	277	-	433	178	99	7	7	125	1 873	930
3	-	9	54	-	51	8	5	2	5	83	253	59
6	-	21	38	-	79	70	17	-	9	90	387	58
7	-	26	70	-	77	4	11	-	35	121	408	39
289	113	385	837	-	1 459	1 198	566	70	172	501	6 828	8 114
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	-
28	-	65	188	-	258	166	11	-	-	330	1 149	206
856	29	1 223	4 132	488	5 761	7 698	17 120	465	69	10 850	50 988	83 560
5	-	9	19	-	31	6	13	-	5	55	154	24
105	-	267	243	-	147	108	91	3	19	140	1 282	383
1	-	7	14	-	-	24	2	-	1	55	122	35
22	-	31	47	-	99	22	7	3	-	72	475	45
1	-	4	19	-	4	-	2	-	-	11	41	9
3	-	1	22	-	31	6	1	-	12	15	92	7
3	-	10	24	-	38	6	2	-	5	42	188	24
6	-	2	2	-	4	2	1	-	-	9	42	1
5	-	15	19	-	33	10	1	1	-	48	169	30
28	-	11	14	-	23	28	7	8	3	49	413	20
2	-	18	14	-	17	8	5	2	14	27	122	24
6	-	25	8	-	27	12	6	6	6	22	165	16
7	-	8	22	-	36	11	-	-	8	52	156	28
4	-	20	19	-	30	10	7	1	-	4	142	47
4	-	2	21	-	28	8	3	-	-	29	107	9
7	-	17	8	-	58	67	32	1	4	12	219	14
59	-	106	49	-	66	143	28	2	5	82	664	449
160	2	428	968	-	1 309	495	161	41	216	1 774	6 435	1 224
2 003	148	3 380	7 773	488	10 796	13 380	19 075	819	549	15 006	80 102	100 623
2 163	150	3 808	8 741	488	12 105	13 875	19 236	860	765	16 780	86 537	101 847

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
Im Bundeshaushaltsplan 1990

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B10	Generale	1	2
B9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	15
B7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	53
B6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	112
	zusammen Generale	41	182
B3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	150	218
A16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	51	857
A15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	432	2 194
A14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	334	5 561
A13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	51	5 453
A12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	1 108
A11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	10 309
A10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	65	9 872
A9	Leutnante, Leutnante z.S.	-	6 949
	zusammen übrige Offiziere	1 294	42 521
A10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	-	-
A9mZ	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	1 117
A9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 125
A8mZ	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	70	22 368
A7mZ	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	3	29 050
A7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	28 023
A6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	38 177
A5	Unteroffiziere, Maate	-	36 823
	zusammen Unteroffiziere	286	160 683
A4	Hauptgefreite	-	20 276
A3	Obergefreite	-	21 813
A2	Gefreite	-	22 904
	zusammen Mannschaften	-	64 993
	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 621	268 379
	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	211 000
	Wehrübende	-	7 200

22.09.89

22 Seiten

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsgesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

1. Die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland befindet sich seit mehr als sechs Jahren in einer stetigen Aufwärtsentwicklung. Bei hoher Auslastung der Produktionskapazitäten vergrößert eine lebhafte Investitionstätigkeit den Zuwachs des Produktionspotentials, eröffnet zusätzliche Wachstumsspielräume für die Zukunft und schafft zugleich die Voraussetzung für einen weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit. Eine rege Auslandsnachfrage, vor allem nach Investitionsgütern, und die günstige deutsche Angebotspalette führen zu hohen Überschüssen im Außenhandel. Nach Ablauf des Jahres 1989 wird bei realistischer Vorausschätzung das Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 1982 real um 20 % zugenommen haben. Zu Recht hat die OECD in ihrem jüngst der Öffentlichkeit vorgestellten Deutschlandbericht festgestellt, daß die Basis des Wachstums breiter als in den meisten früheren Aufschwungsphasen angelegt ist und die deutsche Wirtschaft im Hinblick auf Wachstum und Stabilität beeindruckende Ergebnisse aufzuweisen hat.

2. Auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt bessert sich deutlich. Der Beschäftigungsanstieg beschleunigt sich seit Jahresbeginn. Im Jahresdurchschnitt 1989 ist mit etwa 300.000 zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen zu rechnen. Obwohl das Arbeitskräfteangebot weiter stark zunimmt, vor allem wegen des unvermindert starken Zustroms von Aus- und Übersiedlern, zeichnet sich für 1989 ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit ab. Die Zahl der offenen Stellen wächst. Bei der Vermittlung von qualifizierten Arbeitskräften bestehen zunehmend Engpässe. Abgesehen vom Bergbau ist die Kurzarbeit drastisch zurückgegangen. Auf dem Lehrstellenmarkt ist der Umschwung eingetreten, viele Ausbildungsplätze können nicht besetzt werden.
3. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat an dieser günstigen Entwicklung maßgeblichen Anteil. Ein derartig lang anhaltender und stetiger wirtschaftlicher Aufschwung wäre ohne eine konsequente Verbesserung der wirtschafts- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen nicht möglich gewesen. Die Finanzpolitik hat dazu vor allem durch Senkung der Steuern, niedrige Steigerungsraten der Staatsausgaben und durch Privatisierung von öffentlichen Unternehmen wesentlich beigetragen. Sichtbarer Ausdruck dieser erweiterten Freiräume der privaten wirtschaftlichen Antriebskräfte ist der Rückgang des Anteils der Staatsausgaben am Bruttosozialprodukt. Der Anteil betrug 1982 noch nahezu 50 % und konnte auf rd. 45 % deutlich zurückgeführt werden. Die Steuerquote wird mit 22,5 % im Jahre 1990 den niedrigsten Stand seit rd. 30 Jahren erreichen. Die öffentlichen Defizite, die 1982 noch 4 1/2 % des Bruttosozialproduktes ausmachten, konnten auf annähernd 2 % des Bruttosozialproduktes verringert werden.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihren erfolgreichen wirtschafts- und finanzpolitischen Kurs auch in Zukunft fortzusetzen. Zurückhaltung bei den öffentlichen Ausgaben ist auch weiterhin wichtige Voraussetzung, um finanzielle Handlungsspielräume für neue Aufgaben, z.B. die notwendige Unternehmenssteuerreform und Maßnahmen im Umweltbereich, zu sichern.

Zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

5. Zu § 1

In § 1 werden die Worte "301 350 000 000 Deutsche Mark" durch die Worte "301 361 715 000 Deutsche Mark" ersetzt.

6. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Abs. 1 werden die Worte "33 670 000 000 Deutsche Mark" durch die Worte "33 681 715 000 Deutsche Mark" ersetzt.

Begründung zu Ziff. 5 und 6:

Als Folge der zu Kapitel 32 01 Titel 325 11 empfohlenen Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 11,715 Mio DM sind auch die in § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz (HG) bezeichnete Höhe der Nettokreditaufnahme und die in § 1 HG genannten Abschlußzahlen des Haushalts entsprechend zu erhöhen.

Zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans

7. Einzelplan 05 - Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Kapitel 05 04 - Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland

Titelgruppe 01 - Allgemeine Auslandskulturarbeit (Kulturfonds)
(S. 65 ff.)

Im Hinblick auf die politisch-sozialen Entwicklungen ist besonders im Verhältnis zu den Ländern Osteuropas eine Intensivierung des Schüler-, Studenten- und Wissenschaftlerausstauschs wünschenswert.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie diesem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

8. Einzelplan 08 - Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Kapitel 08 07 - Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Titel 131 01 - Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen
(S. 85)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Ermächtigung im 5. Absatz des Haushaltsvermerkes erhöht werden und die Beschränkung auf den Gesamtbetrag von 2 Mio DM entfallen kann.

Begründung

Die schwierige Wohnungssituation beim sozialen Wohnungsbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterbringung von Aussiedlern und anderen sozial schwachen Bevölkerungsgruppen, macht zusätzliche Fördermaßnahmen dringend erforderlich.

Bei einer Ermäßigung des Grundstückskaufpreises um lediglich 15 v.H. des Verkehrswerts und der bisherigen Begrenzung auf einen Gesamtbetrag von 2 Mio DM ist eine Finanzierung derartiger Wohnungsbauvorhaben bei den teilweise sehr hohen Grundstückspreisen in den Ballungsgebieten praktisch nicht mehr möglich.

Zum Teil haben die Länder (z.B. Baden-Württemberg) bereits entsprechende Regelungen getroffen, um diesen besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen.

9. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Wirtschaft

Kapitel 09 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 10 - Hilfen für die Werftindustrie

Titel 683 74 - Wettbewerbshilfen für die deutschen
(S. 57) Schiffswerften

Die Verpflichtungsermächtigung wird wie folgt geändert:

Verpflichtungsermächtigung	167.000 TDM
davon fällig:	
Haushaltsjahr 1991 bis zu	83.000 TDM
Haushaltsjahr 1992 bis zu	84.000 TDM

Begründung:

Wegen der weiterhin schwierigen Lage der Schiffbauindustrie muß das Programm um 250 Mio DM - bei verringertem Fördersatz- auf 950 Mio DM aufgestockt werden. Davon entfällt auf die beteiligten Länder ein Drittel.

Nach wie vor befinden sich die Weltschiffbaukapazität und deren tatsächliche Auslastung im Mißverhältnis. Weltweiten Kapazitäten von 17 Mio GBRZ stehen jahresdurchschnittliche Auslastungen in 1987 bis 1989 von etwa 8,6 Mio GBRZ gegenüber.

Die weltweit gestiegene Nachfrage nach Schiffsneubauten geht nach wie vor überwiegend in den fernöstlichen Raum. Japanische und Koreanische Werften haben sich den überwiegenden Anteil der Neubaufträge gesichert. Auch für Anfang der 90er Jahre ist nicht damit zu rechnen, daß der europäische Schiffbau trotz verbesserter Auslastung im Wettbewerb mit Fernost auskömmliche Vertragspreise erzielen kann.

Das geltende Wettbewerbshilfeprogramm ist für die Jahre Mitte 1987 bis Ende 1990 aufgelegt. Bereits Anfang dieses Jahres waren die Mittel entweder bereits ausgezahlt oder von seiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau für förderungswürdige Aufträge reserviert. Für die verbleibende Laufzeit bis Ende 1990 muß der deutsche Schiffbau in die Lage versetzt werden, weitere notwendige Aufträge zu zeichnen, um die Auslastung für die Folgejahre zu sichern. Das erfordert eine Aufstockung der bisher beschlossenen Wettbewerbshilfemittel um mindestens DM 250 Mio. Die von der Bundesregierung vorgesehene Aufstockung von 200 Mio DM ist nicht ausreichend.

10. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Wirtschaft

Kapitel 09 09 - Bundesanstalt für Geowissenschaften und
Rohstoffe

Titel 532 08 - Prospektion, Exploration und Bewertung von
(S. 160) Lagerstätten im Rahmen der Maßnahmen zur
Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung

Bei Titel 532 08 wird der Ansatz von 4,4 Mio DM um 0,715 Mio DM
auf 5,115 Mio DM erhöht.

In den Erläuterungen werden in der Nr. 4 der Betrag von 1,3 Mio DM
um 0,715 Mio DM auf 2,015 Mio DM erhöht und der Sperrvermerk
gestrichen.

Begründung:

Die veranschlagten Mittel dienen der Ermittlung der
Erdgasreserven des in der Emsmündung gelegenen grenz-
überschreitenden Erdgasfeldes Groningen sowie der
Bestimmung des deutschen Anteils an diesen Erdgas-
vorräten. Das Erdgasfeld Groningen - eine der
ertragsreichsten Gaslagerstätten der Welt - wird
gemeinsam von niederländischen und deutschen Konzes-
sionsnehmern ausgebeutet. Diese haben auf der Grund-
lage des Zusatzabkommens zum Ems-Dollart-Vertrag
vom 14.5.1962 - BGBl. II 1963, S. 652 - mit Genehmigung

des Bundesministers für Wirtschaft eine Reihe von Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit geschlossen. Die Vereinbarungen sehen u.a. vor, daß letztmals im Jahre 1990 die Anteile an dem Gesamterdgasvorkommen ermittelt werden. Nach Maßgabe des vorgenannten Zusatzabkommens sind die Art und Weise der Berechnung und die Ergebnisse von den beiden Regierungen zu genehmigen.

Da erkennbar zwischen den Konzessionsnehmern unterschiedliche Auffassungen bestehen, muß eine objektive und fachlich fundierte Bewertung der Erdgasreserven vorgenommen werden, die einer Genehmigungsentscheidung zugrundegelegt werden kann.

Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt 4,050 Mio. DM. Das Land Niedersachsen ist bereit, 50 % der Gesamtausgaben zu tragen. Es geht hierbei davon aus, daß der Bund sich ebenfalls mit 50 % = 2,015 Mio. DM an der Maßnahme beteiligt; der veranschlagte Haushaltsansatz von 1,3 Mio. DM ist danach um 0,715 Mio. DM aufzustocken.

Um die Maßnahme durchführen zu können, müssen im Haushaltsjahr 1990 neben den Landes- auch die Bundesmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen. Der Sperrvermerk ist daher aufzuheben.

11. Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Kapitel 10 03 - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Titelgruppe 01 - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Titel 882 90 - Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (S. 49)
(Investitionen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Ansatz von 955 Mio DM um 100 Mio DM auf 1.055 Mio DM zu erhöhen ist.

Begründung:

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenbesprechung am 17. Dezember 1987 einen umfangreichen Maßnahmen- und Forderungskatalog zur Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft beschlossen. Darin werden zusätzliche Maßnahmen zur Anpassung der Betriebe an die technischen Erfordernisse, zur Kostensenkung und zur Marktanpassung für notwendig gehalten. Eine Umsetzung dieser Forderung ist bisher noch nicht erfolgt.

Es sollte geprüft werden, ob für diesen Zweck zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 100 Mio DM bereitgestellt werden können.

12. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titel 111 02 - Einnahmen aus Straßenbenutzungsgebühren
(S. 161)

Der Bundesrat erwartet, daß die jedem einzelnen Land durch die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer entstehenden finanziellen Nachteile in voller Höhe ausgeglichen werden.

Er geht davon aus, daß die Bundesregierung diesen Ausgleich im Wege der Verteilung des Aufkommens der Straßenbenutzungsgebühr, verbunden mit einer finanziellen Mindestgarantie für die Länder, herbeiführen wird.

13. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan
(S. 166 ff.)

Die Ansätze des Bundesverkehrsministers für Unterhaltung und Neubau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen im vorliegenden Haushaltsentwurf 1990 sind um rund 365 Mio DM gegenüber 1989 erhöht worden. Diese Mittelbereitstellung ist angesichts des großen bundesweiten Bedarfs zu gering.

Seit 1981 stagnieren die Straßenbaumittel bei rund 6,2 Mrd DM. In diesem Jahr wurden sie um 50 Mio DM auf 6,25 Mrd DM erhöht. Dagegen steigen seit Jahren die Aufwendungen für die Straßen- und Brückenerhaltung, für Lärmsanierung und -vorsorge, für die Landespflege und den Wasserschutz. Allein die unausweichlichen Ausgaben wie Löhne, Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Geräte, Winterwartung und Abwasserabgabe erreichen nahezu die Höhe der verfügbaren Straßenunterhaltungsmittel. Für weitere notwendige Unterhaltungsmaßnahmen würden fast keine Gelder mehr zur Verfügung stehen. Zum Teil können laufende Neubauprojekte nicht hinreichend finanziert werden. Darüber hinaus müssen oftmals rechtskräftige Ausbaumaßnahmen zurückgestellt werden.

Auch mit der jetzt beabsichtigten jährlichen Erhöhung von 365 Mio DM wird nur ein Teil der hier beschriebenen dringend notwendigen Ausgaben bei den Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen abgedeckt.

Um die Straßeninfrastruktur der Länder aufrechtzuerhalten, müssen ausreichende Mittel für die Erhaltung des Netzzustandes vorgesehen werden. Bei steigender Erhaltung und konstantem Verfügungsrahmen ginge ansonsten ein erhöhter Erhaltungsaufwand zu Lasten der noch nicht abgearbeiteten vordringlichen Maßnahmen des Bedarfsplanes. Keiner der beiden Schwerpunkte darf in der künftigen Straßenbauplanung vernachlässigt werden.

14. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

Kapitel 12 10 - Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)

Titelgruppe 01 - Aufwendungen für den Straßenbauplan

Titel 642 12 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesautobahnen)
(S. 168)

Titel 642 22 - Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesstraßen)
(S. 168)

Ober die Höhe der pauschalen Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen bestehen zwischen dem Bund und den Ländern erhebliche Meinungsverschiedenheiten.

Diese Problematik wurde wiederholt auch auf Fachebene der Länder erörtert und dabei festgestellt, daß die Kosten der Auftragsverwaltungen für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht in den vergangenen Jahren im Verhältnis zu den Bauausgaben überproportional gestiegen sind.

Bereits mit Gesetzesinitiative vom Juli 1978 - Drs. 291/78 - hatte der Bundesrat eine Verdoppelung der vom Bund zu zahlenden Pauschale auf 6 v.H. gefordert. Die seinerzeitige Bundesratsinitiative wurde vom Deutschen Bundestag im Jahre 1980 mit der Begründung abgelehnt, der Umfang bei der Planung von Straßen sei zurückgegangen, weil die inzwischen vorgenommenen Mittelkürzungen zu einer Verringerung des Anteils der Neubaumaßnahmen geführt hätten.

Die tatsächliche Zahlenentwicklung zeigt jedoch, daß sich zwar die Gesamtausgaben für Bundesstraßen seit 1978 vermindert haben, die gesamten UA-III-Ausgaben jedoch im selben Zeitraum annähernd gleich hoch geblieben sind.

Die Relation zwischen den UA-III-Kosten und den vom Bund bereitgestellten UA-III-Mitteln seit Inkrafttreten des Finanzanpassungsgesetzes vom 30.08.1971 hat sich zu Lasten der Länder verschoben.

Eine Anhebung der Pauschale von seinerzeit festgesetzten 3 v.H. ist im Hinblick auf die gestiegenen Kosten der Auftragsverwaltung für die Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dringend geboten.

15. Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 16 02 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,
(S. 15 ff.) Naturschutz

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungs-
verfahren die Einrichtung eines neuen Ansatzes mit der
Zweckbestimmung "Maßnahmen zur Sanierung grenzüberschreitender
Gewässer - Rettung von Nord- und Ostsee" zu prüfen.

Der Bundesrat hat zu den Bundeshaushalten 1988 und 1989 ein
Programm zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer gefordert.
In der Folge hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag
einen Bericht zu Befund und Vordringlichkeit der geforderten
Maßnahmen vorgelegt.

Außerdem hat der Bundesrat am 08.07.1988 (Drs. 271/88 - Beschluß -)
über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme Nord- und
Ostsee u. a. beschlossen:

"Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für Länder und Gemeinden führen könnte. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß der Bund einen entscheidenden Beitrag zur finanziellen Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen leisten muß, etwa durch sofortige Finanzhilfen des Bundes im Rahmen ... der zur Zeit erörterten Pläne zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer."

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 22.06.1988 ein 10-Punkte-Programm über verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Nord- und Ostsee vorgelegt. Darin schlägt er u. a. eine weitgehende und frühzeitige Begrenzung von Phosphor und Stickstoff im kommunalen Abwasser vor.

Die Regierungschefs der Länder haben in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. bis 28. Oktober 1988 gefordert, daß die Bundesregierung zur Rettung der Nord- und Ostsee vorrangig finanzielle Mittel zur Verfügung stellen soll, insbesondere durch sofortige Finanzhilfen zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer. Sie baten die Bundesregierung, umgehend entsprechende Programme aufzulegen.

Vor diesem Hintergrund sowie mit Rücksicht auf inter- und supranationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erwartet der Bundesrat, daß der Bund einen maßgeblichen finanziellen Beitrag zur Realisierung der erforderlichen Maßnahmen leistet, insbesondere bei Neuerrichtung und Umrüstung von kommunalen Kläranlagen.

Selbstverständlich sind die Länder grundsätzlich bereit, Maßnahmen zur Begrenzung von Phosphor und Stickstoffeinträgen zu ergreifen, wenn Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Einen Teil des notwendigen Investitionsbedarfs werden die Länder aus dem erhöhten Aufkommen der beabsichtigten Novellierung der Abwasserabgabe finanzieren können. Einen weiteren Teil werden die Kommunen über eine angemessene Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühren bereitstellen können. Außerdem werden die Länder zusätzliche Mittel aus ihren Haushalten einbringen.

Die Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten wird aber nicht ausreichen, den gesamten Investitionsbedarf im vorgeschlagenen Zeitrahmen zu decken.

Die Forderung nach einem angemessenen Ansatz im Bundeshaushalt 1990 für ein Programm "Sanierung grenzüberschreitender Gewässer - Rettung von Nord- und Ostsee" wird durch vordringliche Umweltinvestitionen im Rahmen des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern nicht überflüssig und behält den Stellenwert, den ihr der Bundesrat mehrfach beigemessen hat. Zwar werden von den Ländern die Strukturhilfen des Bundes auch bei Investitionen im Abwasserbereich eingesetzt. Dies ist jedoch nur in einem begrenzten Umfang möglich, so daß die Finanzhilfen bei weitem nicht ausreichen.

Der Beitrag des Bundes wird sich an einem Investitionsbedarf in einer Größenordnung von einem zweistelligen Mrd-DM-Betrag für die nächsten 10 bis 15 Jahre orientieren müssen.

16. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues
(S. 27 ff.)

Die Verpflichtungsrahmen von 1.600 Mio DM werden um 400 Mio DM auf 2.000 Mio DM erhöht.

Begründung:

Auch die Erhöhung der Bundesmittel auf insges. 1,6 Mrd. DM wird der Situation auf dem Sektor des Wohnungswesens vor allem in Ballungsräumen nicht gerecht. Der Bund muß seine Mittel erheblich weiter steigern, um sich angemessen an den Aufwendungen der Länder am Wohnungsbau zu beteiligen.

Die Länder haben ihre Wohnungsprogramme 1990 gegenüber den bisherigen Planungen erheblich ausgeweitet und leisten damit einen weit über das durch die Verwaltungsvereinbarung 1990 erforderliche Maß hinausgehenden Beitrag.

17. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 25 - Zuweisungen für Investitionen an Länder
(S. 30)

Die kassenmäßige Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung von 860 Mio DM ist wie folgt vorzusehen:

Haushaltsjahr 1991 bis zu	286 Mio. DM
1992 bis zu	286 Mio. DM
1993 bis zu	288 Mio. DM.

Begründung:

Der Verpflichtungsrahmen von 1 Mrd. DM Zuschüsse soll den Ländern kassenmäßig nicht wie bisher bedarfsgerecht, sondern in sieben Jahresraten zugeteilt werden. Dadurch könnte der Bund seinen Finanzbedarf zu Lasten der Länder ermäßigen. Tatsächlich werden die Mittel in höchstens vier Jahresraten benötigt, weil die Mittel an Subventionsempfänger nach dem Baufortschritt auszu zahlen sind. Der Bund hat seine Finanzhilfen in der Weise bereitzustellen, daß das Land die sich aus seinen Fördermaßnahmen ergebenden Auszahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Deshalb ist es erforderlich, den Verpflichtungsrahmen des Bundes in vier Jahresraten kassenmäßig abzudecken und dies im Bundeshaushalt so zu veranschlagen.

18. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 25 02 - Allgemeine Bewilligungen einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen für
den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 02 - Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Titel 882 25 - Zuweisungen für Investitionen an Länder
(S. 30)

Absatz 1 der Erläuterungen wird wie folgt gefaßt:

"Die Mittel sind u.a. auch zum Einsatz im 3. Förderungsweg ("Vereinbarte Förderung") vornehmlich zum Bau von Mietwohnungen bestimmt. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt."

Begründung:

Der bisherige Text der Erläuterungen beschränkt die Mittelverwendung ausschließlich auf den 3. Förderungsweg. Durch die beantragte Neufassung wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die als Zuschüsse zugewiesenen Bundesfinanzhilfen länderspezifisch und bedarfsgerecht in allen drei Förderungswegen einzusetzen. Damit wird auch der Zielrichtung des vom BMBau am 27.7.1989 vorgelegten Entwurfes einer Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues für das Programmjahr 1990 Rechnung getragen.

19. Einzelplan 30 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

Kapitel 30 08 - Technologische Förderbereiche

Titelgruppe 02 - Förderung der Forschung und Entwicklung für bodengebundenen Transport und Verkehr

Titel 683 23 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
(S. 129)

Titel 892 23 - Investitionszuschüsse
(S. 129 f.)

In Titelgruppe 02 wird die Summenangabe (174 Mio DM) um 11 Mio DM auf (185 Mio DM) erhöht.

Die Ansätze bei Tit. 683 23 und 892 23 werden insgesamt um 11 Mio DM erhöht.

In den Erläuterungen werden in der Nr. 5.2 "Logistik in Transportketten" und in der Nr. 5.3 "Massengutförder- und Umschlagsysteme" die Beträge von insgesamt 10,4 Mio DM um 11 Mio DM auf insgesamt 21,4 Mio DM erhöht.

Begründung:

Aus den Titeln 683 23 und 892 23 wird u.a. die Umsetzung des Programms ISETEC (= Innovative Seehafentechnologien) gefördert. Dieser Forschungsschwerpunkt des BMFT soll die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit aller deutschen Seehäfen steigern. Wenn die technischen Entwicklungen im Transport- und Informationswesen der Seehäfen nicht rechtzeitig und nachhaltig forciert werden, wird sich die Konkurrenzfähigkeit der Seehäfen entscheidend verschlechtern. Die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Küstenländer wären gravierend.

Sowohl in der 1. Phase (1987/88) als auch in der 2. Phase (1988/91) der Umsetzung des Programms "ISETEC" mußte wegen der restriktiven Finanzplanung des Bundes das Volumen der bearbeiteten Projekte

erheblich reduziert werden. Diese äußerst knappe Finanzplanung, die sich auf einem forschungs- und verkehrspolitisch äußerst niedrigem Niveau bewegt, hat dazu geführt, daß bereits begonnene Projekte in ihrem sachlichen Inhalt modifiziert bzw. in ihrer Bearbeitungsdauer verlängert werden sowie neue Projekte zurückgestellt bzw. in ihrem Umfang ebenfalls erheblich reduziert wurden.

Hamburg hat deshalb bereits 1988 einen Antrag im Bundesrat auf Erhöhung der Bundesmittel um 10 Mio DM in 1989 gestellt. Der Bundesrat stimmte diesem Antrag in seiner Sitzung am 23.09.1988 zu. Leider ist der Bundestag diesem Antrag nicht gefolgt. Diese restriktive Mittelbereitstellung durch den Bund wird als äußerst negativ bewertet, weil dadurch die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller deutschen Seehäfen erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gefährdet wird. Es ist deshalb weiterhin dringend erforderlich, die Fördermittel des BMFT deutlich aufzustocken. Für eine angemessene Förderung der seitens der norddeutschen Länder für notwendig gehaltenen Projekte (3. Phase bei der Hamburg-Bremer Kooperationsgemeinschaft ISETEC; Projekte der "Innovative Seehafentechnologien Arbeitsgruppe Niedersachsen ISAN" und bei "Innovative Seehafentechnologien Schleswig-Holstein ISAS") werden 1990 mindestens zusätzliche 11 Mio DM benötigt. Die Haushaltsansätze für die Folgejahre sind ebenfalls deutlich zu erhöhen (1991 um 12 Mio DM, 1992 um 16 Mio DM). Die Aufstockung sollte nicht zu Lasten anderer Titel des Einzelplan 30 bzw. des Kapitels 30 08 gehen.

20 . Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen
(S. 44)

Der Ansatz von 1.100 Mio DM sollte deutlich erhöht werden, um zu vermeiden, daß Länder - wie bereits mehrfach in der Vergangenheit - Vorleistungen erbringen müssen.

Begründung:

Die Anmeldung der Länder zum 19. Rahmenplan sehen für das Jahr 1990 Ausgaben in Höhe von 3,503 Mrd DM vor. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfordert unter Berücksichtigung eines Realisierungsabschlags Bundesmittel in Höhe von 1,3 Mrd DM. Der Haushaltsentwurf des Bundes für 1990 sieht jedoch nur 1,1 Mrd DM vor. Dies würde zur Folge haben, daß die Länder, wie bereits mehrfach in der Vergangenheit, Vorleistungen erbringen müssen.

Bei einem Betrag von 1,3 Mrd DM würden noch nicht die Vorleistungen der Länder aus den Jahren 1988 und 1989 abgebaut, sondern es würde ausschließlich die Mitfinanzierung der laufenden Baumaßnahmen gesichert.

21. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft

Kapitel 31 05 - Hochschule und Wissenschaft

Titel 882 05 - Förderprogramm zur Schaffung und Erhaltung
- neu - (S.44) von Wohnraum für Studierende

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Beteiligung des Bundes an einem Förderprogramm zur Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für Studierende erfolgen kann. In Betracht käme eine Einstiegsfinanzierung in der Größenordnung von 20 Mio DM insbesondere für

- Zuschüsse für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Neubau von Studentenwohnheimen und durch Erschließung von bisher für Wohnzwecke nicht genutzte Gebäude,
- Zuschüsse für die Sanierung und Modernisierung von Studentenwohnheimen, insbesondere aus den 50er und 60er Jahren.

Begründung:

Seit dem WS 1988/89 hat sich die Wohnungssituation für Studenten, insbesondere in den großen Hochschulstädten, deutlich verschlechtert. Gleichbleibend hohe Studentenzahlen, die zu einer Vereinbarung von Bund und Ländern für ein Hochschulsonderprogramm geführt haben, gehen einher mit einer allgemeinen Verengung des Angebots von Wohnraum des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus, das vermehrt durch vorrangig zu versorgende Personengruppen, wie z. B. Aussiedler und Asylanten, in Anspruch genommen wird. Hinzu kommt, daß vermehrt ausländische Studenten, die über Stipendienprogramme und EG-Mobilitätsprogramme in die Hochschulstandorte kommen, mit Wohnraum zu versorgen sind. Erschwerend ist in dieser Situation, daß gleichzeitig studentischer Wohnraum in sanierungsbedürftigen Studentenwohnheimen ausfällt, weil dieser aufgrund seines baulichen Zustandes oder wegen seiner kostengünstigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten nicht vermietbar ist.

Die Länder müssen Abhilfe schaffen. Sie können die Last nicht allein tragen. Die Ursachen des Handlungsbedarfs liegen in allgemeinen Entwicklungen und politischen Entscheidungen, die im wesentlichen in dem Kompetenzbereich des Bundes liegen (EG-Politik, Kulturpolitik als Teil der Außenpolitik, Deutschlandpolitik).

Den Ländern bleibt überlassen, die Mittel entweder für Sanierung und Modernisierung oder für den Neubau von Studentenwohnheimen zu verwenden.

22. Einzelplan 32 - Bundesschuld

Kapitel 32 01 - Kreditaufnahme

Titel 325 11 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
(S. 3)

Der Ansatz von 33.670 Mio DM wird um 11,715 Mio DM auf 33.681,715 Mio DM erhöht.

Begründung:

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Bundeshaushalts 1990 führt insgesamt zu einer Mehrausgabe von 11,715 Mio DM. In Höhe dieses Betrages wird die Nettokreditaufnahme erhöht.